

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Junge Presse NRW
(AGJPNW) zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
(Drucksache 11\3393)

Liebe Freunde der Schüler- und Jugendpresse!

Aufgrund der speziellen Zuständigkeit für die Freiheit der Schüler- und Jugendpresse möchte ich, stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft Junge Presse NRW, lediglich auf den Gesetzesentwurf der Landesregierung §5 Abs. 2 Nr.18 eingehen, der vorsieht der Schulkonferenz das "letzte Wort" beim einem Vertriebsverbot zu geben.

Doch zuvor muß erst einmal betont werden - eine Zensur findet statt!

Es hat sich gezeigt, daß § 37 Abs. 5 i.V. m. § 36 Abs. 3 ASchO als "Gummiparagraph" bezeichnet werden kann, da der "Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule" nicht weiter definiert wird und ihn so jeder Direktor nach seinen Wertvorstellungen, seiner Moral und seinem politischen Standpunkt auslegen kann. Zudem haben wir die Erfahrung gemacht, daß unter dem Deckmantel dieses "Bildungs- und Erziehungsauftrages" nicht nur ungerechtfertigte Vertriebsverbote, sondern auch Vorzensur, Selbstzensur ("Die Schere im Kopf") und schwerwiegende, nachträgliche Repressionen gegen Redaktionsmitglieder zur Anwendung kamen.

Den Direktoren geht es bei ihrer Zensur nicht um extremistische oder sexistische Hetzartikel, sondern um das "Ansehen" ihrer Schule, wenn in der SchülerInnenzeitung z.B. Kondome beiliegen oder umstrittene Unterrichtsmethoden von Lehrern dargestellt werden. Dies steht nicht nur in Diskrepanz zum § 37.1 ASchO, der sicherstellt, daß die SchülerInnenzeitung in Eigenverantwortung der SchülerInnen liegt, sondern behindert die SchülerInnen auch bei der Ausübung ihrer in unserem Grundgesetz verankerten Meinungs- und Pressefreiheit.

Letzteres wurde ja erst kürzlich durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Deshalb sollte, unserer Meinung nach, SchülerInnenpresse, wie jedes andere Druckwerk auch, lediglich dem LPG, den allg. Gesetzen, sowie den Gesetzen zum Schutze der Jugend unterstellt sein. Dies würde nicht bedeuten, daß dann jeder Lehrer etc. beleidigt oder angegriffen werden kann, da hier vor die, für den Profijournalismus geltenden Gesetze, ausreichend schützen (z.B. durch Gegendarstellungsanspruch). Im äußersten Falle würde dann zwar das Strafrecht eingreifen, dieses war jedoch auch zur Zeit der Vertriebsverbote nicht ausgeschlossen.

Hierzu ist auch noch bemerkenswert, daß es in Schleswig-

ARBEITSGEMEINSCHAFT JUNGE PRESSE NRW

Postfach 100228
4600 Dortmund 1

Landesvorstand

AGJPNW · Postfach 100228 · 4600 Dortmund 1

Holstein, wo die SchülerInnenzeitungen seit dem Schuljahr 1990\ '91 (auf Antrag der SPD) wie alle anderen Presseerzeugnisse behandelt werden, in diesen 2 Jahren keinen einzigen Fall einer Klage gegen eine Schülerzeitungsredaktion gegeben hat! Gleiches gilt für Hamburg und Brandenburg.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung ist damit für uns lediglich Augenwischerei, um die undemokratische Schülerzeitungszensur durch ein größeres Gremium zu legitimieren! Eine Eilentscheidung der Schulkonferenz gemäß § 13 Abs.3 i.V.m. §5 Abs. 6 SchMG würde in jedem Falle zu Ungunsten der SchülerInnen ausfallen, da erfahrungsgemäß die Eltern auch mehr um das Ansehen der Schule, als um die Meinungsfreiheit der SchülerInnen bangen. Erschwerend kommt hinzu, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Direktors den Ausschlag gibt (§ 5 Abs.6).

Abschließend möchte ich den Parteivorsitzenden der SPD, Björn Engholm zitieren. Er schrieb in seinem Grußwort zum 25jährigen Bestehen unseres Bundesverbandes -Deutsche Jugendpresse-:

"Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten haben sich in den Ländern, in denen sie die Regierungsverantwortung tragen, für eine ungehinderte Arbeit der SchülerInnen- und Jugendpresse eingesetzt. Dieses hat seinen Niederschlag in den neuen Schulgesetzen gefunden, zuletzt in Schleswig-Holstein und Brandenburg." (Zitatende)

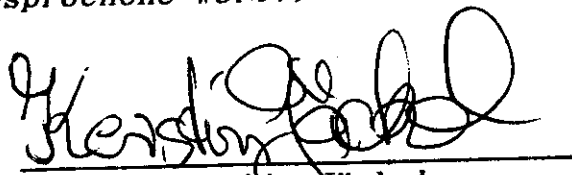
Ich frage sie nun - warum nicht in NRW?

Hier hält die sozialdemokratische Landesregierung an dem Vertriebsverbot fest. So wird sich die Situation für die SchülerInnen wohl nicht verändern und es wird in NRW weiterhin Zensur und Vertriebsverbote geben, die Herr Engholm als -ich zitiere- "Überreaktionen von Erwachsenen zur Behinderung bei der Herstellung oder dem Vertrieb von Jugendpresseorganen" bezeichnet.

Wollen Sie solche Überreaktionen schützen?

Ich danke Ihnen.

(Es gilt das gesprochene Wort.)



(Kerstin Jäckel -
Anti-Zensur-Referentin
der AGJPNW)

Bankverbindung: Postgiroamt Essen (BLZ 360 100 43) · Konto Nr. 300 193-434

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT JUNGE PRESSE NORDRHEIN-WESTFALEN ist der Dachverband der nichtkommerziellen Jugendzeitungen in NRW. Die AGJPNW kämpft zusammen mit ihren Bezirksverbänden gegen Jugendpressezensur, veranstaltet Seminare, verbreitet Publikationen und bietet ein umfangreiches Serviceangebot.
Die AGJPNW ist Mitglied der DEUTSCHEN JUGENDPRESSE e. V. (djp), der Bundesarbeitsgemeinschaft jugend eigener Zeitungen.